



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 44-8468.04/FL-3854/34

Flurbereinigung Rottenburg-Baisingen (Süd)
Landkreis Tübingen

Plangenehmigung

Vom 28.07.2021

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen für den Grünlandumbruch mit Ersatzflächen nach SchALVO,
 - landschaftsgestaltende Anlagen,

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht vom 28.06.2021
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1: 2 500 vom 30.03.2021

- Maßnahmenkatalog vom 29.06.2021
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 28.06.2021 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 28.06.2021
4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 5. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
 6. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
 7. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.
 8. Um die Wirksamkeit der für die Feldlerche spezifischen Maßnahmen zu überprüfen, ist ein populationsbezogenes Monitoring mit drei Durchgängen (im Jahr nach dem Wegebau, im Jahr nach der Besitzeinweisung und zwei Jahre nach der Besitzeinweisung) durchzuführen. Während des Monitorings ist zusätzlich die Eignung der sukzessiven Heckenpflagemassnahmen als CEF für die Feldlerche nachzuweisen. Die flächendeckende Revierkartierung ist nach der Erfassungsmethodik SÜDBECK et al. durchzuführen. Als Zielgröße werden 37 Brutpaare +/- 5 (ÖRA 2014) festgelegt.

gez.

Peter Constantin

(DS)

Leiter des Referats 44 – Bezirk Süd